



Geszentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Ruth Waldmann, Ruth Müller, Kathi Petersen, Kathrin Sonnenholzner, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Doris Rauscher** und **Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes
(Schutz von lesbischen Frauen und schwulen Männern vor
Diskriminierung in Pflegeheimen)**

A) Problem

Die zunehmende Akzeptanz gegenüber schwulen Männern und lesbischen Frauen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Diskriminierungen immer noch an der Tagesordnung sind. Die heute alten und hochaltrigen Lesben und Schwulen waren in jungen Jahren aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ständig mit Kriminalisierung oder sogar mit dem Tod bedroht. Wer diese Zeit überlebt hatte, war noch längst nicht sicher vor staatlicher Verfolgung. Die bundesdeutsche Justiz verurteilte zwischen 1949 und 1969 wieder rund 50.000 Männer wegen „gleichgeschlechtlicher Unzucht“. Noch einmal so viele gerieten in staatliche Ermittlungsverfahren. Bereits die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen eines Verstoßes gegen § 175 Strafgesetzbuch konnte einen Karriereknick oder gar eine Entlassung bedeuten, wenn Arbeitgeber davon erfuhren. Dies hatte eine geringe Einzahlung in die Rentenversicherung und später geringere Leistungsbezüge zur Folge. Viele der heute alten homosexuellen Menschen haben daher kaum den Mut gefunden, sich offen zu ihrer sexuellen Orientierung zu bekennen und sie zu leben. Nicht wenige haben ihre sexuelle Orientierung und Identität aus Angst vor Verfolgung oder Stigmatisierung verheimlicht, viele sind Schein-Ehen eingegangen. Dieser enorme moralische und soziale Druck hat die Betroffenen geprägt und kann im Alter nicht einfach abgelegt werden.

Pflegebedürftige Lesben und Schwule müssen, wenn sie ins Pflegeheim ziehen, ihr vertrautes Umfeld, in dem sie sich mit ihrer sexuellen Orientierung eingerichtet haben und vor Diskriminierung sicher fühlen, verlassen. Dies betrifft nicht nur die eigene Wohnung, sondern meistens auch den Freundes- und Bekanntenkreis. Im Pflegeheim leben sie mit Menschen zusammen, die ihre Prägung ebenfalls in den Zeiten von Kriminalisierung und Strafverfolgung erlebt haben und Homosexualität für pervers halten oder als Krankheit ansehen. Dadurch entstehen Ängste vor einer neuerlichen Ausgrenzung und Diskriminierung und es kann zu einer regelrechten Retraumatisierung der Betroffenen kommen. Hinzu kommt die Unsicherheit der Pflegebedürftigen, ob sich Pflegepersonal akzeptierend, tolerant oder ablehnend verhält.

Derzeit sind die Angebote der ambulanten und stationären Altenpflege weitestgehend nicht oder nicht ausreichend für die Lebenswelten schwuler Männer und lesbischer Frauen sensibilisiert. Dies zeigte auch eine im Jahr 2013 in Rheinland-Pfalz durchgeführte Online-Befragung. Dabei wurden die teilnehmenden 592 homo-, bi-, trans- und intersexuellen Frauen und Männer auch nach ihrer Einschätzung von Einrichtungen der Altenhilfe gefragt („Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen. Lebenssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen in Rheinland-Pfalz. Auswertungsbericht zur Online-Befragung von Juni bis Oktober 2013“). Nur eine kleine Minderheit der Befragten war der Meinung, dass Altenhilfeeinrichtungen auf ihre Bedürfnisse eingestellt seien und sie dort genauso sie selbst sein könnten wie andere Bewohnerinnen und Bewohner. Der großen Mehrheit der Befragten (93,4 Prozent) wäre es sehr wichtig oder eher wichtig, auch in einer Altenhilfeeinrichtung offen ihre sexuelle oder geschlechtliche Identität leben zu können. Dazu gehört für über 85 Prozent, dass die Beschäftigten der Einrichtung in Bezug auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt geschult sind.

In einer Befragung von Führungskräften stationärer Altenpflegeeinrichtungen in Berlin zeigte sich im Jahr 2011, dass spezifische Bedürfnisse von lesbischen, schwulen, bisexuellen oder transidenten Seniorinnen und Senioren in stationären Einrichtungen der Pflege fast überhaupt nicht berücksichtigt werden. Maßnahmen wie Fortbildungen, Informationsmaterialien und Ansprechpersonen werden in stationären Einrichtungen nur sehr selten realisiert (Scheffler, D., Schröder, U.B. (2012): Studie über die Wirksamkeit von Strategien und Methoden zur Bekämpfung von homophoben Diskriminierungen zum Schutz und zur Förderung Akzeptanz sexueller Vielfalt).

B) Lösung

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz wird um zwei Regelungen ergänzt, die lesbische Frauen und schwule Männer in Pflegeheimen vor Diskriminierungen schützen.

Eine vergleichbare Regelung existiert bereits im „Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz – WTG)“ des Landes Berlin vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285). Dort ist in § 1 als Zweck des Gesetzes u. a. normiert, dass die geschlechtliche und sexuelle Identität und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen zu wahren ist. Die für die Heimaufsicht zuständige Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales erhebt bei den Leistungserbringern, inwiefern diese Bestimmung in die Einrichtungskonzeption aufgenommen wurde. Entsprechende Fragen wurden auch in die Prüfrichtlinien der Berliner Heimaufsicht aufgenommen (vgl. BT-Drs. 18/10097).

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

§ 1

Das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 346, BayRS 2170-5-G), das zuletzt durch § 1 Nr. 198 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung sowie die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern; dazu gehören auch die Wahrung und Förderung der geschlechtlichen und sexuellen Identität,“.
2. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
 - „2. lesbische Frauen und schwule Männer vor Diskriminierung geschützt und ihre spezifischen historisch-biografischen Erfahrungen im Sinne kultursensibler Pflege berücksichtigt werden,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 11 werden die Nrn. 3 bis 12.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Einrichtungen der stationären Pflege müssen mit einer wertschätzenden und kultursensiblen Pflege Retraumatisierungen von Lesben und Schwulen vermeiden und eine menschenwürdige Versorgung auch für diese besonders vulnerablen Gruppen sicherstellen. Pflegefachpersonen müssen die historischen Hintergründe und die persönlichen Geschichten von Schwulen und Lesben kennen. Eine diskriminierungsfreie Umgebung und eine kultursensible Pflege sind ein unabdingbares Qualitätskriterium einer professionell erbrachten stationären Pflege.

Zu Nr. 1:

Mit dieser Neuregelung wird klargestellt, dass für den Gesetzgeber der Schutz der geschlechtlichen und sexuellen Identität eine integrale Dimension von Selbstbestimmung und Selbstständigkeit darstellen, deren Wahrung und Förderung auch bisher schon als Zweck des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes normiert waren.

Zu Nr. 2:

Damit wird in die Liste der Qualitätsanforderungen des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes die Regelung aufgenommen, dass lesbische Frauen und schwule Männer vor Diskriminierung geschützt und ihre spezifischen historisch-biografischen Erfahrungen im Sinne kultursensibler Pflege berücksichtigt werden müssen. Damit wird klargestellt, dass der Schutz vor Diskriminierung und Retraumatisierung von Schwulen und Lesben ein Qualitätsstandard ist, den die stationären Einrichtungen insbesondere im Hinblick auf ihr Personal zu erfüllen haben.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.